

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer

MRK-Entscheidungen Wolf Okresek *Anmerkungen* Andreas Konecny, Martin Spitzer

Mai 2013

10

433 – 480

Aktuelles

Reform des Staatsbürgerschaftsrechts: Von Putativ-Österreichern, integrationsrelevantem Mehrwert und dem gemeinsamen Absingen der Bundeshymne ➔ 433

Beiträge

Das neue Zahlungsverzugsgesetz im Überblick *Paul Meisl und Johannes Stabentheiner* ➔ 437

Das nicht bekanntgegebene Bankkonto *Reinhard Pesek* ➔ 450

Evidenzblatt

Raumordnungsziele können nicht grundbücherlich gesichert werden

Wolfgang Jelinek ➔ 459

Verfügungen über den menschlichen Körper sind höchstpersönlich ➔ 461

Organstrafverfügung als Missbrauch der Amtsgewalt ➔ 470

MRK-Entscheidung

Stiefkindadoption, same-sex-couple ➔ 476

Kosten

Kostenseitig *Josef Obermaier* ➔ 480

Das nicht bekanntgegebene Bankkonto

ÖJZ 2013/47

§ 907 a ABGB;
§ 15 Abs 3 MRG;
§ 6 a Abs 1
KSChG

Bankkonto;
Geldschuld;

Gläubigerverzug;
Schadenersatz;

Zahlungs-
verzugs-gesetz

Sowohl der mit dem Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) novellierte § 15 Abs 3 MRG als auch der dadurch neu geschaffene § 6 a Abs 1 KSChG sehen anlässlich der Neuregelung der Geldschuld für den Gläubiger einer Geldforderung die Pflicht zur Bekanntgabe eines verkehrsüblichen Bankkontos vor. Dieser Beitrag widmet sich den Rechtsfolgen, die sich an einen Verstoß gegen diese Verpflichtung knüpfen können.

Von Reinhard Pesek

Inhaltsübersicht:

- A. Die Neuregelung der Geldschuld im Überblick
- B. Die Sonderbestimmungen im MRG und KSChG
- C. Das Problem
- D. Einordnung des Schuldnerwahlrechts
- E. Der Schadenersatzanspruch des Schuldners
- F. Gläubigerverzug
- G. Zusammenfassung der Ergebnisse

A. Die Neuregelung der Geldschuld im Überblick

Mit dem großteils am 16. 3. 2013 in Kraft getretenen Zahlungsverzugsgesetz (ZVG)¹⁾ wurden die Bestimmungen über die Geldschuld und ihre Erfüllung grundlegend reformiert.²⁾

Die neue Zentralnorm im allgemeinen Vertragsrecht ist der dispositive § 907 a ABGB, der die Geldschuld als **Bringschuld** ausgestaltet.³⁾ Abs 1 sieht vor, dass eine Geldschuld am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen ist, indem der Geldbetrag dort übergeben oder auf ein vom Gläubiger bekanntgegebenes Bankkonto überwiesen wird.

§ 907 a ABGB geht damit von einer Dualität an Erfüllungsmodalitäten aus.⁴⁾ Das **Wahlrecht** hinsichtlich der Erfüllungsmodalität liegt beim Schuldner: Er kann entscheiden, ob er den Geldbetrag dem Gläubiger an dessen Ort persönlich übergibt, ob er ihn an den Gläubiger übermitteln lässt⁵⁾ oder ob er den Geldbetrag auf ein vom Gläubiger bekanntgegebenes Konto überweist.⁶⁾ Nach allgemeinem Zivilrecht hat der Schuldner aber keinen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihm der Gläubiger eine Bankverbindung nennt.⁷⁾ Wird eine solche Angabe unterlassen, besteht nur die Wahl zwischen der Barzahlung und der Übermittlung des Geldbetrags.⁸⁾

B. Die Sonderbestimmungen im MRG und KSChG

Der Grundsatz, wonach der Schuldner keinen Anspruch auf Nennung einer Bankverbindung hat, erfährt durch Sonderregelungen auf dem Gebiet des Miet- und Konsumentenschutzrechts gewichtige Einschränkungen.

§ 15 Abs 3 Satz 2 MRG bestimmt, dass der Vermieter dem Mieter für die Entrichtung des Mietzinses ein

verkehrsübliches Bankkonto bekanntzugeben hat. Der Gesetzgeber erachtet diese Verpflichtung des Gläubigers aufgrund der nunmehrigen Konstruktion der Geldschuld als Bringschuld als erforderlich, um die Mieter vor möglichen Nachteilen zu bewahren. Andernfalls habe es nämlich der Vermieter in der Hand, den Mietern zur Entrichtung des Mietzinses nur die Wahl zwischen persönlicher Übergabe und der – nicht immer kostengünstigen – Übermittlung zu belassen. Vertragliche Vereinbarungen über die Art der Erfüllung sind jedoch auch im Anwendungsbereich des MRG zulässig,⁹⁾ sodass beispielsweise die Entrichtung des Mietzinses im Wege eines Lastschriftverfahrens wirksam vereinbart werden kann.

Nach § 6 a Abs 1 Satz 1 KSChG ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher für die Erfüllung seiner Geldschuld ein verkehrsübliches Bankkonto bekanntzugeben, sofern nicht nach der Natur des Vertragsverhältnisses, wie etwa bei Zug um Zug zu erfüllenden Verträgen, Barzahlung verkehrsüblich ist. Hierdurch soll auch für den Bereich des KSChG gewährleistet werden, dass dem Verbraucher der einfache Weg einer Banküberweisung offensteht.¹⁰⁾ Satz 2 hält fest, dass diese Pflicht des Gläubigers nicht besteht, wenn eine bestimmte andere Art der Erfüllung – etwa im Wege der

1) BGBl I 2013/50.

2) Ausführlicher dazu *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht³ – Update 3.1. (2013); *Pesek*, Zahlungsverzugsgesetz in Kraft, wobl 2013, 78; *ders*, Die Regierungsvorlage des Zahlungsverzugsgesetzes aus mietrechtlicher Perspektive, wobl 2013, 36; *Stabentheiner*, Die wohnrechtlichen Spurenelemente des vergangenen Jahres, in *Stabentheiner/Vonklich* (Hrsg.), Wohnrecht Jahrbuch 2013 (2013) 7; *ders*, Mietrechtliche Implikationen des Zahlungsverzugsgesetzes, *immolex* 2013, 102; *ders*, Die Neuregelung der Geldschuld durch das Zahlungsverzugsgesetz, *JBI* 2013, 205; *Meinl/Stabentheiner*, Das neue Zahlungsverzugsgesetz im Überblick, in diesem Heft S 437.

3) ErläutRV 2111 BgNR 24. GP 10 f.

4) Vgl ErläutRV 14.

5) Dies ist ein im Gesetzestext nicht gesondert erwähnter Fall der Übergabe und kann etwa durch einen Boten oder ein Geldtransferunternehmen erfolgen.

6) ErläutRV 12.

7) Daher handelt es sich um ein ziemlich schwaches Wahl „recht“ des Schuldners, sodass den Erläut (11) mE nicht gefolgt werden kann, nach denen „die den Schuldner (im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 905 Abs 2 ABGB) in der Tendenz geringfügig belastendere Ausformung als Bringschuld“ durch das ihm zustehende Wahlrecht „mehr als ausgeglichen“ wird.

8) ErläutRV 13.

9) *Stabentheiner*, *JBI* 2013, 221; s auch ErläutRV 31.

10) ErläutRV 32.

Einziehung oder mittels Kreditkarte – vereinbart wurde.

Gemeinsamer Zweck dieser Regelungen ist, dass der Geldschuldner durch die den Gläubiger treffende Verpflichtung zur Bekanntgabe eines verkehrsüblichen¹¹⁾ Bankkontos von dem ihm durch § 907 a Abs 1 ABGB eingeräumten Wahlrecht Gebrauch machen kann, sofern nicht eine bestimmte andere Art der Erfüllung vereinbart wird. Der Schuldner ist somit im Anwendungsbereich der Sonderbestimmungen aufgrund seines gesetzlichen Anspruchs auf Bekanntgabe eines Bankkontos zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Form der Banküberweisung berechtigt.

C. Das Problem

Weder § 15 Abs 3 MRG bzw § 6 a Abs 1 KSchG noch den Mat ist zu entnehmen, welche Konsequenzen ein Verstoß gegen diese von Gesetzes wegen bestehende Pflicht des Gläubigers zur Bekanntgabe eines Bankkontos hat.

In der weiteren Abhandlung gilt es zunächst, das dem Schuldner durch diese Sondernormen gewährleistete Wahlrecht nach § 907 a ABGB in das System des Schuldrechts einzuordnen (D). Daran anschließend wird untersucht, ob dem Schuldner durch das pflichtwidrige Unterlassen der Bekanntgabe einer Bankverbindung ein Schadenersatzanspruch zustehen kann (E). Schließlich ist der Frage nachzugehen, ob dieser Pflichtenverstoß zu einem Gläubigerverzug führen kann – falls ja, welche Möglichkeiten sich dadurch für den Schuldner eröffnen (F).

D. Einordnung des Schuldnerwahlrechts

1. Wahlschuld

Eine Wahlschuld iSd § 906 ABGB liegt dann vor, wenn das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden kann.

Diese Bestimmung erfasst nicht nur den typischen Fall einer Wahlschuld, bei dem verschiedene Leistungsgegenstände alternativ geschuldet werden, denn aufgrund des relativ weiten und unbestimmten Wortlauts¹²⁾ können die Unterschiede zwischen den Erfüllungsmöglichkeiten auch bloß die Erfüllungsmodalitäten betreffen.¹³⁾ § 906 ABGB handelt also von der Art der Erfüllung im weiteren Sinn.¹⁴⁾ Eine Wahlschuld liegt demnach auch dann vor, wenn eine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Erfüllungsmodalitäten der Leistung besteht.¹⁵⁾ Da § 907 a ABGB eine **Dualität an Erfüllungsmodalitäten**¹⁶⁾ mit Wahlrecht des Schuldners vorsieht, handelt es sich hierbei um eine Wahlschuld iSd § 906 ABGB.¹⁷⁾

2. Anwendbarkeit des § 907 ABGB?

§ 907 ABGB regelt die Rechtsfolgen, die sich an die Vereitelung der Wahlmöglichkeit bei einer Wahlschuld knüpfen, und ordnet iW den Wegfall der Vertragsbindung der wahlberechtigten Partei an.¹⁸⁾

Fraglich ist, ob diese Bestimmung anwendbar ist, wenn der Gläubiger seiner nach den Sonderregelungen bestehenden Pflicht zur Bekanntgabe eines Bankkontos nicht nachkommt und dadurch dem Schuldner die

Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Erfüllungsmodalität nimmt, weil die Vornahme einer Banküberweisung ohne bekanntgegebenes Bankkonto faktisch nicht möglich ist.

Gibt der Gläubiger schuldhaft kein Bankkonto bekannt, handelt es sich um eine ihm zuzurechnende Vereitelung des Schuldnerwahlrechts. Ein Größenschluss zu § 907 ABGB ergäbe für diesen Fall, dass dem Schuldner ein Lösungsrecht vom Vertrag zusteht, wobei er wählen könnte, ob er an dem Vertrag festhalten oder ob er nicht mehr gebunden sein möchte.¹⁹⁾

Es ist jedoch offensichtlich, dass diese Rechtsfolge hier zu keinem befriedigenden Ergebnis führt: So wäre einem Mieter, dem der Vermieter entgegen § 15 Abs 3 MRG kein Bankkonto bekanntgibt, nicht geholfen, wenn er vom Mietvertrag zurücktreten könnte. Dies würde den Interessen der wahlberechtigten Partei zuwiderlaufen, sodass § 907 ABGB der **eigenständigen Qualität von Geldschulden nicht gerecht wird**.²⁰⁾

Dass die Rechtsfolgen des § 907 ABGB für das zu behandelnde Problem keine Lösung bieten, lässt sich dadurch erklären, dass der Gesetzeswortlaut des die Wahlschuld definierenden § 906 ABGB („mehrere Arten“ der Erfüllung) relativ weit gefasst ist, worunter eben auch die Möglichkeit unterschiedlicher Erfüllungsmodalitäten subsumiert werden kann. Im Gegensatz dazu ist § 907 ABGB darauf zugeschnitten, dass eines von mehreren Stücken („Wahlstücke“) zu leisten ist.²¹⁾ Die letztgenannte Vorschrift behandelt nur die

11) Zur Frage, ob eine konkrete Bankverbindung verkehrsüblich ist, s AB 2178 BlgNR 24. GP 3; Pesek, wobl 2013, 81; Stabentheiner, JBl 2013, 221.

12) Vgl Ch. Rabl, Die Gefahrtragung beim Kauf (2002) 353; s auch Gschnitzer in Klang (Hrsg), ABGB IV/1² (1968) 370, der von einer „elastischen Fassung“ des § 906 ABGB spricht.

13) Aichberger-Beig in Fenyves/Kerschner/Vonklich, Klang³ (2011) § 906 Rz 10; Krasnopolski, Obligationenrecht (1910) 30; Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.00} § 906 Rz 3.

14) Reischauer in Rummel (Hrsg), ABGB³ (2000) § 906 ABGB Rz 2.

15) Aichberger-Beig in Fenyves/Kerschner/Vonklich, Klang³ § 906 Rz 10; Binder in Schwimann (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB³ (2005) § 906 ABGB Rz 2; Gschnitzer in Klang, ABGB IV/1² 370; vgl auch OGH 1 Ob 301/56 JBl 1957, 359; RIS-Justiz RS0013987.

16) Vgl ErläuterV 14.

17) Als weiteren Anhaltspunkt für die Einordnung als Wahlschuld lässt sich die Diktion des § 907 a Abs 1 Satz 1 ABGB anführen, wonach durch Übergabe des Geldbetrags „oder“ durch Überweisung erfüllt werden kann. Die Verbindung von Erfüllungsalternativen mit der Konjunktion „oder“ ist ein Indiz für das Vorliegen einer Wahlschuld; s Aichberger-Beig in Fenyves/Kerschner/Vonklich, Klang³ § 906 Rz 35 (an dieser Stelle iZm mit einer privatautonom vereinbarten facultas alternativa).

18) Vgl Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.00} § 907 Rz 5; s auch Gschnitzer in Klang, ABGB IV/1² 379.

19) Aichberger-Beig in Fenyves/Kerschner/Vonklich, Klang³ § 907 Rz 17.

20) Würde man die Ansicht vertreten, dass ein bereits von Anfang an nicht bekanntgegebenes Bankkonto eine **anfängliche** Unmöglichkeit der Leistungserbringung darstellt, wäre die Bestimmung des § 907 ABGB analog anzuwenden, wodurch sich an den – für das hier behandelte Problem nicht passenden – Rechtsfolgen nichts ändern würde; s Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.00} § 907 Rz 3; so auch Aichberger-Beig in Fenyves/Kerschner/Vonklich, Klang³ § 907 Rz 14; aA Binder in Schwimann³ § 907 ABGB Rz 1, der in diesem Fall nach § 878 Satz 2 ABGB entscheiden will, ob Teil- oder Vollnichtigkeit folgt. Doch auch dies wäre hier nicht passend. Würde man hingegen davon ausgehen, dass das Wahlrecht durch Erklärung des Schuldners bereits ausgeübt wurde und durch die Nichtbekanntgabe des Bankkontos **nach** der Ausübung des Wahlrechts eine Störung auftritt, wäre nicht § 907 ABGB, sondern das allgemeine Leistungsstörungenrecht anzuwenden; s Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.00} § 907 Rz 4. Auf diesem Weg könnte man zur Anwendbarkeit des § 1419 ABGB gelangen; dazu P F.

21) Ch. Rabl, Gefahrtragung 353, 355.

„klassische“ Wahlschuld, bei der unterschiedliche Leistungsgegenstände alternativ geschuldet werden. Der Tatbestand des § 906 ABGB ist damit weiter gefasst als jener des § 907 ABGB, der keine passende Aussage für den speziellen Typus der Wahlschuld trifft, bei dem eine geschuldete Leistung auf unterschiedliche Art und Weise erbracht werden kann.

Da somit für eine dem Gläubiger zuzurechnende Vereitelung der Wahl bei einer Wahlschuld, die durch verschiedene Erfüllungsmodalitäten gekennzeichnet ist, aus § 907 ABGB keine zufriedenstellende Lösung gewonnen werden kann, liegt im Hinblick auf die Rechtsfolgen eine Lücke vor, die es zu schließen gilt. Diese Lücke kann durch Heranziehung einer Norm geschlossen werden, die für das zu behandelnde Problem eine besser passende Lösung bietet. Zu denken ist dabei an § 1419 ABGB, worauf noch einzugehen ist.²²⁾

3. Zwischenergebnis

Das dem Geldschuldner durch § 15 Abs 3 MRG und § 6 a Abs 1 KSchG gewährleistete Wahlrecht in § 907 a ABGB ist als eine Form der Wahlschuld zu qualifizieren.

Unterlässt der Gläubiger entgegen den Sonderbestimmungen die Bekanntgabe eines Bankkontos, ist ihm die daraus resultierende Wahlvereitelung zuzurechnen. Die Folgen dieser Wahlvereitelung richten sich allerdings nicht nach § 907 ABGB, weil diese Norm auf eine Wahlschuld, bei der eine geschuldete Leistung auf unterschiedliche Art und Weise erbracht werden kann, keinen Bezug nimmt und den Interessen des wahlberechtigten Schuldners nicht gerecht wird.

E. Der Schadenersatzanspruch des Schuldners

1. Rechtspflicht des Gläubigers

Möchte der Schuldner seine Verbindlichkeit in Form einer Banküberweisung erfüllen und kommt der Gläubiger entgegen § 15 Abs 3 MRG oder § 6 a Abs 1 KSchG der Pflicht zur Bekanntgabe des Bankkontos nicht nach, kann sich daran ein Schadenersatzanspruch des Schuldners knüpfen.²³⁾ Aufgrund der Anordnung des Gesetzes (der Gläubiger „hat ein verkehrsbüchliches Bankkonto bekanntzugeben“) sowie der Ausführungen in den Erläut., die von der „Verpflichtung“ und einer „Pflicht“ des Gläubigers sprechen,²⁴⁾ handelt es sich mE um keine bloße Obliegenheit, sondern um eine **echte Rechtspflicht**, deren Verletzung schadenersatzpflichtig machen kann. Dafür spricht auch, dass Obliegenheiten Aufforderungen zu einem Verhalten sind, das überwiegend dem Aufgeforderten selbst zum Vorteil gereicht; die Nichtbefolgung bewirkt für ihn den Verlust einer günstigen Rechtsposition.²⁵⁾ Der Gläubiger hat jedoch das Konto von Gesetzes wegen nicht im eigenen, sondern im Interesse des Schuldners bekanntzugeben, damit dieser von seiner Wahlmöglichkeit nach § 907 a ABGB Gebrauch machen kann.

2. Schutzzweck der Norm

Will der Schuldner, der trotz der Nichtbekanntgabe des Bankkontos zur Erfüllung verpflichtet bleibt, seine Ver-

bindlichkeit durch Barzahlung oder Übermittlung des Geldbetrags erfüllen, etwa weil er die Geldsumme nicht gerichtlich hinterlegen²⁶⁾ oder er im Bereich des Mietrechts dem Vermieter keinen „Anlass“ für die Einleitung eines Kündigungsverfahrens wegen der Nichtzahlung des Mietzinses bieten möchte,²⁷⁾ hat der Gläubiger dadurch entstandene **Mehrkosten** daher aus dem Titel des Schadenersatzes zu tragen.

Der (Schutz-)Zweck der Sonderregelungen, der darin liegt, dem Schuldner jedenfalls die Möglichkeit der Banküberweisung zu gewährleisten, weil er seine Verbindlichkeit ansonsten nur durch persönliche Übergabe oder – die nicht immer kostengünstige – Übermittlung erfüllen könnte,²⁸⁾ gebietet es, ihm gegen den Gläubiger bei einer schuldhaften Pflichtverletzung einen Schadenersatzanspruch zu gewähren. Entstehen dem Schuldner durch die persönliche Übergabe oder Übermittlung des Geldbetrags Kosten, die bei einer Erfüllung mittels Banküberweisung nicht angefallen wären, hat er Anspruch auf Ersatz der durch das rechtswidrige Verhalten des Gläubigers verursachten Mehrkosten, weil die Bestimmungen gerade diese Nachteile für den Schuldner vermeiden möchten.²⁹⁾ Dass die (Mehr-)Kosten im Weg des Schadenersatzes auf den Gläubiger überwälzt werden können, lässt sich mit dem für das Bestehen dieses Anspruchs erforderlichen Verschulden des Gläubigers rechtfertigen, das von § 1298 ABGB vermutet wird.

3. Schadenminderungsobliegenheit

Den Schuldner trifft jedoch – dem allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Grundsatz entsprechend – die Obliegenheit, den Schaden so gering wie möglich zu halten („Schadenminderungspflicht“),³⁰⁾ sodass beispielsweise einer Fahrt mit dem Taxi zur persönlichen Übergabe des Geldes am Sitz des Gläubigers die möglicherweise kostengünstigere Variante der Übermittlung des Geldes durch ein Geldtransferunternehmen vorzuziehen sein wird, wenn die Beauftragung eines solchen dem Schuldner zumutbar ist. Nach der Rsp führt die Verletzung der Schadenminderungspflicht dazu, dass der dagegen Verstoßende die von ihm zu vertretende Schadenserhöhung allein zu tragen hat.³¹⁾

4. Möglichkeit der Aufrechnung

Angesichts des wohl iAR geringen Streitwerts eines solchen Schadenersatzanspruchs liegt die Vermutung

22) Siehe P F.

23) Vgl schon für den Bereich des Mietrechts *Pesek*, wobl 2013, 41 f.

24) ErläutRV 13, 31 f.

25) *Mayrhofer*, Schuldrecht Allgemeiner Teil (1986) 9 f.

26) Hierzu ist er bei Fälligkeit der Forderung berechtigt, aber nicht verpflichtet; s P F.2.c).

27) Vgl in diesem Zusammenhang auch *Stabentheiner*, immolex 2013, 105.

28) ErläutRV 12, 31.

29) Möchte der Schuldner die Forderung unabhängig von der Pflichtverletzung des Gläubigers im Vorhinein nicht durch Banküberweisung begleichen, war das pflichtwidrige Verhalten des Gläubigers für die Mehrkostenverursachung allerdings nicht kausal.

30) Dazu etwa *Karner* in *KBB*, Kurzkommentar zum ABGB³ (2010) § 1304 ABGB Rz 9; *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I³ (1997) Rz 12/85 ff; *Welser*, Schadenersatzrechtliche Grundfragen bei Berechnung des entgangenen Unterhalts, *JBl* 1968, 342 (346 ff).

31) *RIS-Justiz* RS0124232; aA *Karner* in *KBB*³ § 1304 ABGB Rz 10; *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 12/90.

nahe, dass die vom Gläubiger verursachten Mehrkosten in der Praxis nicht oft gerichtlich mittels Klage geltend gemacht werden. In Betracht kommt aber eine Aufrechnung (§ 1438 ABGB) dieses Anspruchs mit der Forderung des Gläubigers.

F. Gläubigerverzug

Mit der Möglichkeit eines Schadenersatzanspruchs sind die Interessen des Schuldners, dem die Vornahme einer Banküberweisung verwehrt wird, nicht in allen Fällen ausreichend gewahrt. Ist etwa gar kein Schaden eingetreten³²⁾ oder trifft den Gläubiger an der Nichtbekanntgabe des Bankkontos kein Verschulden,³³⁾ hilft ihm das Schadenersatzrecht nicht weiter.

Dem Schuldner können allerdings auch die Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs in § 1419 ABGB zugutekommen. Kann ihm aufgrund eines Verstoßes gegen § 15 Abs 3 MRG oder § 6a Abs 1 KSchG ein Schadenersatzanspruch zustehen, so muss es ihm *argumento a maiori ad minus* auch möglich sein, sich mit den Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs zu begnügen, die an eine bloße Obliegenheitsverletzung anknüpfen.³⁴⁾

1. Voraussetzungen

a) Grundlagen

Der Gläubiger gerät in Verzug (§ 1419 ABGB), wenn er die vom Schuldner zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort und auf die bedungene Weise angebotene Leistung nicht annimmt oder die Annahme sonst verhindert.³⁵⁾ Grundsätzliches Erfordernis für den Eintritt des Gläubigerverzugs ist das Leistungsangebot des Schuldners, wobei ein tatsächliches Anbieten der fälligen Leistung notwendig ist.³⁶⁾ Bei der Bringschuld muss der Schuldner die Sache zum Gläubiger bringen oder unter seiner Verantwortung zu ihm bringen lassen und dort real anbieten.³⁷⁾ Im Allgemeinen ist der Gläubiger aber nicht zur Mitwirkung an der Erfüllungshandlung des Schuldners verpflichtet.³⁸⁾ Ist ausnahmsweise für die Erfüllung der Verbindlichkeit die Mitwirkung des Gläubigers notwendig, gerät er dadurch in Annahmeverzug, dass er diese unterlässt.³⁹⁾

b) Mitwirkungspflicht des Gläubigers

Den Gläubiger trifft nach § 15 Abs 3 MRG und § 6a Abs 1 KSchG die Pflicht zur Bekanntgabe eines Bankkontos, damit der Schuldner seine Verbindlichkeit im Weg der Banküberweisung erfüllen kann. Gibt der Gläubiger kein Bankkonto bekannt, kann der Schuldner die Banküberweisung nicht vornehmen. Da somit die Mitwirkung des Gläubigers Voraussetzung für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners ist, hat das Unterlassen dieser gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung bei Fälligkeit der Schuld⁴⁰⁾ **Gläubigerverzug** iSd § 1419 ABGB zur Folge.⁴¹⁾

Um den Gläubiger in Verzug zu setzen, wird jedoch ein wörtliches Anbieten („Verbalangebot“) der Leistung, wodurch der Schuldner seine Leistungswilligkeit und -fähigkeit bekundet, zu verlangen sein.⁴²⁾ Ein solches Verbalangebot kommt insb dann in Betracht, wenn, wie hier, zur Erbringung der Leistung die Mit-

wirkung des Gläubigers notwendig ist und er diese unterlässt.⁴³⁾

Aus Sicht des Schuldners bestehen damit im Fall der Nichtbekanntgabe des Bankkontos die folgenden Handlungsalternativen: Entweder er erfüllt seine Verbindlichkeit am Sitz des Gläubigers in bar oder er lässt den Geldbetrag dorthin übermitteln.⁴⁴⁾ Dies kann er auch ohne bekanntgegebenes Konto tun, weil bei diesen Varianten der Erfüllung die Mitwirkung des Gläubigers nicht notwendig ist. Oder er bekundet, wenn er eine Banküberweisung vornehmen möchte, dem Gläubiger seine Leistungsbereitschaft verbal, sodass dieser bei Fälligkeit der Forderung in Gläubigerverzug gerät, weil er die hierfür notwendige Mitwirkung unterlässt.

c) Verweis auf die alternative Erfüllungsmodalität?

Wird dem Schuldner das für die Durchführung der Banküberweisung erforderliche Konto nicht mitgeteilt, könnte man auf den ersten Blick die Ansicht vertreten, dass er aufgrund der Ausgestaltung der Geldschuld als Bringschuld dennoch nicht von seiner Pflicht zur tatsächlichen Erbringung seiner Leistung am Sitz des Gläubigers befreit ist. Denn durch die Nichtbekanntgabe des Bankkontos wird die alternative Möglichkeit der Erfüllung, nämlich die Barzahlung am Sitz des Gläubigers bzw als deren Sonderform die Übermittlung des Geldes dorthin, nicht beeinträchtigt. Bejahte man, dass der Schuldner diese noch mögliche Variante der Erfüllung vornehmen müsste, hätte dies zur Konsequenz, dass der Gläubiger wegen der Nichtbekanntgabe des Bankkontos allein noch nicht in Verzug geraten würde.

Gegen dieses Verständnis spricht jedoch der **Telos** der Sonderbestimmungen: Der Gesetzgeber möchte mit ihnen gewährleisten, dass der Schuldner von dem ihm nach § 907 a ABGB zustehenden Wahlrecht Gebrauch machen kann.⁴⁵⁾ Würde man dem Gläubiger den Einwand zugestehen, dass der Schuldner im Fall der Nichtbekanntgabe eines Bankkontos eine Barzahlung vorzunehmen hätte, nähme man diesem dadurch das Wahlrecht. Der Gläubiger könnte so das Wahlrecht

32) ZB weil der Schuldner keine Barzahlung am Sitz des Gläubigers vornehmen möchte und dadurch keine Mehrkosten anfallen; s P F. 1. c).

33) Dieser Fall dürfte eher akademischer Natur sein.

34) Statt aller *Kozioł/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II¹³ (2007) 60.

35) *Kozioł/Welser*, Grundriss II¹³ 59; *Mayrhofer*, Schuldrecht AT 459; vgl auch RIS-Justiz RS0033384.

36) RIS-Justiz RS0103510; *Dullinger*, Schuldrecht Allgemeiner Teil⁴ (2010) 46; *Mair* in *Schwimmann* (Hrsg), ABGB-Taschenkommentar² (2012) § 1419 ABGB Rz 2.

37) *Heidinger* in *Schwimmann* (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB³ (2006) § 1419 ABGB Rz 4; *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1419 Rz 2.

38) *Heidinger* in *Schwimmann*³ § 1419 ABGB Rz 2.

39) *Dullinger*, Schuldrecht AT 46; *Kozioł/Welser*, Grundriss II¹³ 60; *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1419 Rz 1, 3; vgl auch RIS-Justiz RS0033379.

40) Gläubigerverzug setzt die Fälligkeit der Schuld voraus; s RIS-Justiz RS0103510; *Dullinger*, Schuldrecht AT 46; *Mair* in *Schwimmann*, TakO² § 1419 ABGB Rz 1.

41) So auch *Stabentheiner*, *immolex* 2013, 105; *ders*, *JB* 2013, 221 f.

42) In diese Richtung auch *Stabentheiner*, *JB* 2013, 221 f, der von einer Aufforderung des Gläubigers zur Bekanntgabe des Kontos spricht.

43) *Kozioł* in *KBB*³ § 1419 ABGB Rz 1; *Kozioł/Welser*, Grundriss II¹³ 60; *Mayrhofer*, Schuldrecht AT 459; *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1419 Rz 2.

44) Zu einem etwaigen Schadenersatzanspruch in diesen Fällen s P E.

45) Siehe P B.

des Schuldners vereiteln und ihn zu einer anderen Erfüllungsort zwingen, wodurch es faktisch dem Gläubiger zustehen würde. Gerade dies soll allerdings, wie den Mat zu entnehmen ist, mit den Sonderbestimmungen im MRG und KSchG verhindert werden – dem Schuldner soll der „einfache Weg“ einer Banküberweisung offenstehen.⁴⁶⁾ Von einem Wahlrecht des Gläubigers, wie es im MEntw noch vorgesehen war,⁴⁷⁾ hat man im Gesetz bewusst Abstand genommen.⁴⁸⁾ Es widerspricht daher dem Gesetzeszweck und der Absicht des Gesetzgebers, müsste der Schuldner, wenn er eine Banküberweisung vornehmen möchte und der Gläubiger das hierfür erforderliche Bankkonto nicht bekanntgibt, eine Barzahlung am Sitz des Gläubigers vornehmen oder den Geldbetrag dorthin übermitteln.

Dass der Gläubiger den Schuldner nicht auf eine mögliche alternative Erfüllungsmodalität verweisen können soll, wird besonders deutlich, wenn man sich den umgekehrten Fall vor Augen führt: Entscheidet der Schuldner sich für die Barzahlung am Sitz des Gläubigers und nimmt der Gläubiger die ihm angebotene Leistung nicht an – sei es, weil er die Annahme verweigert, oder sei es, weil ihm die Annahme zB aufgrund einer Ortsabwesenheit⁴⁹⁾ nicht möglich ist – müsste der Schuldner, wenn ihm ein Bankkonto bekanntgegeben wurde, eine Banküberweisung vornehmen, denn diese Form der Erfüllung wäre neben der gescheiterten Erfüllung durch Barzahlung möglich. Das hätte zur Konsequenz, dass der Schuldner, der am Tag der Fälligkeit die Geldsumme übergeben möchte, eine Banküberweisung vornehmen müsste, bei welcher der geschuldete Betrag zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits wertgestellt sein müsste (§ 907 a Abs 2 Satz 1 ABGB).⁵⁰⁾ Die rechtzeitige Erteilung des Überweisungsauftrags ist aber aufgrund der für die Bearbeitung der Überweisung notwendigen Dauer durch den Zahlungsdienstleister nicht mehr möglich.⁵¹⁾ Der Gläubiger könnte dadurch dem Schuldner die Möglichkeit der rechtzeitigen Erfüllung nehmen, und es würde der Schuldner in Verzug geraten, obwohl der Gläubiger die Annahme der Leistung verweigerte bzw an dieser verhindert war. Es ist evident, dass dies kein sachgerechtes Ergebnis wäre.

d) Fazit

Die für den Gläubiger bestehende Pflicht zur Bekanntgabe eines Bankkontos ist als Mitwirkungspflicht an der Erfüllungshandlung des Schuldners zu qualifizieren, deren Unterlassen bei Fälligkeit der Forderung einen Gläubigerverzug iSd § 1419 ABGB zur Folge hat. Der Schuldner muss bei einem Pflichtenverstoß des Gläubigers nicht auf die Erfüllung durch persönliche Übergabe oder Übermittlung des Geldes umsteigen. Voraussetzung für den Eintritt der Verzugsfolgen ist ein Verbalangebot des Schuldners, mit dem er seine Leistungswilligkeit und -fähigkeit bekundet.

2. Rechtsfolgen

§ 1419 ABGB äußert sich über die Folgen des Gläubigerverzugs nicht, sondern begnügt sich mit dem knappen Hinweis, dass der Gläubiger die „widrigen Folgen“ seines Verzugs zu tragen hat. Dadurch wird der Schuldner, der trotz Gläubigerverzugs weiterhin zur Leis-

tungserbringung verpflichtet bleibt, in mehrerer Hinsicht entlastet.⁵²⁾

a) Kein Verzug des Schuldners

Unterlässt der Gläubiger die für die Durchführung einer Banküberweisung notwendige Bekanntgabe eines Bankkontos und bekundet der Schuldner seine Leistungswilligkeit und -fähigkeit verbal,⁵³⁾ befindet sich der Gläubiger bei Fälligkeit der Forderung in Verzug. Solange er kein Bankkonto bekanntgibt, ist der Schuldner aufgrund der unterlassenen Mitwirkung des Gläubigers an der Erfüllung seiner Verbindlichkeit gehindert und kann deswegen selbst nicht in Verzug geraten.⁵⁴⁾

b) Gefahrenübergang

Mit dem Verzug des Gläubigers geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs der Sache auf den Gläubiger über.⁵⁵⁾ Sollte der Schuldner sich, ohne hierzu verpflichtet zu sein,⁵⁶⁾ zu dem in Verzug befindlichen Gläubiger begeben, um seine Verbindlichkeit durch Barzahlung zu begleichen und wird ihm beispielsweise auf dem Weg dorthin das Geld gestohlen, trägt dieses Risiko der Gläubiger. Der Schuldner wird von seiner Verbindlichkeit befreit und muss nicht nochmals leisten.

c) Gerichtliche Hinterlegung

§ 1425 ABGB stellt dem leistungsbereiten Schuldner, der an der Erbringung der Leistung aus nicht in seiner Sphäre gelegenen Gründen gehindert ist, ein Instrument zur Verfügung, mit dessen Hilfe er sich von seiner Verbindlichkeit befreien kann, aber nicht muss.⁵⁷⁾ Aufgrund des Gläubigerverzugs ist der Schuldner berechtigt, den fälligen Geldbetrag schuldbefreiend bei Gericht zu hinterlegen.⁵⁸⁾ Im Fall periodisch wiederkehrender Teilleistungen (zB Mietzinse) rechtfertigt der

46) Vgl ErläutRV 31 f.
 47) Vgl ME ZVG 370/ME 24. GP. Zum Ministerialentwurf s auch Schauer/Aichberger-Beig, Geplante Neuregelung der Geldschuld und des unternehmerischen Zahlungsverzugs, RdW 2012, 262; Zöchling-Jud, Die (geplante) Neuregelung der Geldschuld, ecolex 2012, 553.
 48) ErläutRV 11 f.
 49) Vgl Heidinger in Schwimann³ § 1419 ABGB Rz 4; Mayrhofer, Schuldrecht AT 460; RIS-Justiz RS0033384.
 50) Sofern es sich um einen im Vorhinein bestimmten Fälligkeitstermin handelt. Bei einem Verbrauchergeschäft sieht § 6 a Abs 2 KSchG eine Sonderregelung hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Erteilung des Überweisungsauftrags vor.
 51) Für die hierfür dem Zahlungsdienstleister zugestandene Frist s § 42 ZaDiG.
 52) Vgl Apathy, Schadenersatz und Rücktritt bei Annahmeverzug, JBl 1982, 561; Heidinger in Schwimann³ § 1419 ABGB Rz 1; Mair in Schwimann, TaKo² § 1419 ABGB Rz 4 f; Stabentheiner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1419 Rz 4. Die Rechtsfolge der Minderung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf den Leistungsgegenstand wird mangels Relevanz für Geldschulden nicht vertieft.
 53) Siehe P F.1.b).
 54) So auch Stabentheiner, immolex 2013, 105; ders, JBl 2013, 221 f.
 55) Mayrhofer, Schuldrecht AT 462; Stabentheiner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1419 Rz 7.
 56) Siehe P F.1.c).
 57) Reischauer in Rummel⁶ § 1425 ABGB Rz 12; Stabentheiner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1425 ABGB Rz 1; s auch Ch. Rabl, Hinterlegung, Selbsthilfeverkauf und Preisgabe – Rechtsbehelfe im Annahmeverzug des Gläubigers, ÖJZ 1998, 688 (689 ff).
 58) Heidinger in Schwimann³ § 1425 ABGB Rz 7, 12, 29; Koziol in KBB³ § 1419 ABGB Rz 7, § 1425 ABGB Rz 1; Mair in Schwimann, TaKo² § 1419 ABGB Rz 5, § 1425 ABGB Rz 1; Mayrhofer, Schuldrecht AT 463; Ch. Rabl, ÖJZ 1998, 689; Stabentheiner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1425 ABGB Rz 3, 13.

Gläubigerverzug hinsichtlich einer Teilleistung auch die Hinterlegung der künftigen Leistungen.⁵⁹⁾

d) Ersatz der Aufwendungen?

Wenn der Schuldner wegen des Gläubigerverzugs Aufwendungen tätigen muss, die ihm ohne Gläubigerverzug erspart geblieben wären, kann er vom Gläubiger Ersatz dieser Aufwendungen begehren.⁶⁰⁾ Für diesen Aufwandsersatzanspruch werden die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1035 ff ABGB) herangezogen.⁶¹⁾

Fraglich ist, ob dem Schuldner, der wegen der Nichtbekanntgabe des Bankkontos die Übergabe des Geldes am Sitz des Gläubigers vornehmen oder das Geld dorthin übermitteln möchte, ein Anspruch auf Ersatz der ihm dadurch entstandenen Aufwendungen zusteht. Voraussetzung für einen Anspruch nach den §§ 1035 ff ABGB ist eine Fremdgeschäftsführungsabsicht, also die Absicht, im Interesse eines anderen tätig zu werden.⁶²⁾

Dass der Schuldner bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeit auch eigene Interessen verfolgt, steht einem solchen Aufwandsersatz noch nicht entgegen, weil im Gläubigerverzug das Vorliegen der gewöhnlichen Tatbestandsmerkmale der Geschäftsführung ohne Auftrag für nicht erforderlich erachtet wird.⁶³⁾

Jedoch handelt es sich bei einem aus § 1419 ABGB resultierenden Aufwandsersatzanspruch um einen für die Sacherhaltung notwendigen Aufwand, wie etwa die Futterkosten eines Tieres;⁶⁴⁾ das zeigt sich darin, dass der Anspruch auf den Ersatz dieser Aufwendungen durch das Zurückbehaltungsrecht nach § 471 ABGB geschützt ist,⁶⁵⁾ welches nur an körperlichen Sachen⁶⁶⁾ begründet werden kann. Der Geldschuldner tätigt bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeit allerdings keinen für eine Sacherhaltung notwendigen Aufwand, sodass die Ersatzfähigkeit der damit verbundenen Aufwendungen aus diesem Grund ausscheidet.

Daher steht dem Schuldner gegen den aufgrund der Nichtbekanntgabe des Bankkontos in Verzug befindlichen Gläubiger kein Anspruch auf Ersatz der mit der Barzahlung oder Übermittlung des Geldes verbundenen Aufwendungen nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag zu.⁶⁷⁾

3. Ende des Gläubigerverzugs

Der Gläubigerverzug endet, sobald der Gläubiger sich zur Entgegennahme der Leistung bereit erklärt bzw in der erforderlichen Weise an der Erfüllung der Verbindlichkeit mitwirkt.⁶⁸⁾ Dem Schuldner steht, als „widrige Folge“ für den Gläubiger (§ 1419 ABGB), für die Vornahme seiner Erfüllungshandlung jedoch noch ein nötiger Aufschub zu, da er nicht dauernd leistungsbereit sein kann.⁶⁹⁾ Sollte daher der in Verzug befindliche Gläubiger dem Schuldner das zur Vornahme der Banküberweisung erforderliche Bankkonto nachträglich bekanntgeben, wird dem Schuldner noch eine (kurze) Frist zur Bewerkstelligung der Überweisung zuzugestehen sein. Hierfür bietet sich mE eine Analogie zu § 907 a Abs 2 Satz 2 ABGB an, wonach der Schuldner den Überweisungsauftrag **ohne unnötigen Aufschub** zu erteilen hat. Das bedeutet nicht, dass er sofort tätig werden muss, sondern ist dahin zu verstehen, dass er nicht grundlos unnötige Zeit bis zu seinem Tätigwerden verstreichen lassen darf.⁷⁰⁾

Jedenfalls endet der Gläubigerverzug mit der Annahme der Leistung durch den Gläubiger.⁷¹⁾

G. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Nach dispositivem Recht ist der Geldschuldner im Anwendungsbereich des § 15 Abs 3 MRG und § 6 a Abs 1 KSchG zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Weg der Banküberweisung berechtigt. Das ihm mit diesen Sonderbestimmungen gewährleistete Wahlrecht in § 907 a ABGB ist eine Form der Wahlschuld iSd § 906 ABGB. Unterlässt der Gläubiger die Bekanntgabe des Bankkontos, richten sich die daran anknüpfenden Rechtsfolgen allerdings nicht nach § 907 ABGB, weil diese Norm auf die eigenständige Qualität von Geldschulden keinen Bezug nimmt und den Interessen des Geldschuldners nicht gerecht wird.
- Der Schuldner ist bei einer dem Gläubiger zuzurechnenden Verhinderung an der Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht zur Vornahme einer noch möglichen anderen Erfüllungsmodalität verpflichtet.
- Die nach den Sonderbestimmungen bestehende Pflicht zur Bekanntgabe eines Bankkontos ist eine Rechtspflicht, sodass ein schuldhafter Verstoß gegen sie zu einem Schadenersatzanspruch des Schuldners führen kann. Erfüllt der Schuldner, dem die Vornahme der Banküberweisung verwehrt wird, seine Verbindlichkeit durch Barzahlung am Sitz des Gläubigers oder übermittelt er das Geld dorthin, hat der Gläubiger die dadurch im Vergleich zu einer Banküberweisung verursachten Mehrkosten zu tragen. Dieser Anspruch des Schuldners kann mit der Forderung des Gläubigers nach § 1438 ABGB aufgerechnet werden.
- Die Pflicht zur Bekanntgabe eines Bankkontos ist als Mitwirkungspflicht an der Erfüllungshandlung des Schuldners anzusehen, deren Unterlassen bei Fälligkeit der Schuld einen Gläubigerverzug iSd § 1419 ABGB zur Folge hat. Um den Gläubiger in Verzug zu setzen, ist ein Verbalangebot der Leistung notwendig. Dadurch gerät der Schuldner nicht in Schuldnerverzug und ist berechtigt, den Geldbetrag

59) *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1425 Rz 35.

60) Jeweils mwN *Koziol* in *KB*³ § 1419 ABGB Rz 6; *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1419 Rz 9.

61) *Koziol/Welser*, *Grundriss* III¹³ 61 f; *Mayrhofer*, *Schuldrecht* AT 462; *Reischauer* in *Rummel*³ § 1419 ABGB Rz 8.

62) *Koziol/Welser*, *Grundriss* III¹³ 392.

63) *F. Bydliški* in *Klang* (Hrsg), ABGB IV/2² (1978) 351.

64) *Gschnitzer* in *Klang* (Hrsg), ABGB VI² (1951) 392; *Reischauer* in *Rummel*³ § 1419 ABGB Rz 8; *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1419 Rz 9.

65) *Gschnitzer* in *Klang*, ABGB VI² 392.

66) Siehe nur *Kodek* in *Schwimann*, *TaKo*² § 471 ABGB Rz 2.

67) Es ist aber ein Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten aus dem Titel des Schadenersatzes möglich; s P E. Andernfalls wäre es widersprüchlich, würde man dem Schuldner nur vor der Fälligkeit der Forderung die Mehrkosten ersetzen, hingegen danach – und damit im Gläubigerverzug – nicht mehr.

68) *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1419 Rz 12.

69) *Reischauer* in *Rummel*³ § 1419 ABGB Rz 25.

70) § 907 a Abs 2 Satz 2 ABGB regelt den Fall, bei dem die Fälligkeit der Forderung erst durch einen Umstand ausgelöst wird, welcher der Sphäre des Gläubigers (Erbringung der Gegenleistung, Rechnungsstellung etc) zuzuordnen ist. Mit dem Hinzutreten eines solchen Umstands wird für den Schuldner die Pflicht zur Vornahme der Erfüllungshandlung ausgelöst; s dazu *ErläutRV* 15 f.

71) *Reischauer* in *Rummel*³ § 1419 ABGB Rz 25; *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1419 Rz 12.

nach § 1425 ABGB schuldbefreiend bei Gericht zu hinterlegen.

- Sollte der in Verzug befindliche Gläubiger dem Schuldner das zur Vornahme einer Banküberweisung erforderliche Bankkonto nachträglich be-

kanntgeben, ist dem Schuldner noch eine Frist zur Bewerkstelligung der Überweisung zuzugestehen. In Analogie zu § 907a Abs 2 Satz 2 ABGB hat er den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub zu erteilen.

→ In Kürze

Kommt der Gläubiger entgegen § 15 Abs 3 MRG oder § 6 a Abs 1 KSchG der Pflicht zur Bekanntgabe eines verkehrsüblichen Bankkontos nicht nach, kann dies einerseits einen Schadenersatzanspruch des Schuldners zur Folge haben und andererseits können bei Fälligkeit der Forderung die Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs eintreten.



→ Zum Thema

Über den Autor:

Univ.-Ass. Dr. Reinhard Pesek ist Assistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien. Kontaktadresse: Institut für Zivilrecht, Universität Wien, Schottenbastei 10 – 16, 1010 Wien. E-Mail: reinhard.pesek@univie.ac.at

Vom selben Autor erschienen (Auswahl):

Zahlungsverzugsgesetz in Kraft, wobl 2013, 78; Die Regierungsvorlage des Zahlungsverzugsgesetzes aus mietrechtlicher Perspektive, wobl 2013, 36; Der Verbraucherkreditvertrag (2012); Anmerkung zu OGH 2 Ob 56/12 t, EvBl 2012/140.